



Handblatt zum Anhörverfahren im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landtags Rheinland-Pfalz am 17. Juni 2014 zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Errichtung der Stiftung „Grüner Wall im Westen“ – Drucksache 16/3516 -

Prof. Dr. jur. Ernst-Rainer Hönes

1. Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung nimmt der Staat die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft in seine Obhut und Pflege.
2. Es ist zu begrüßen, dass das Land gemäß diesem Verfassungsauftrag aus Art. 40 LV die Westwallanlagen auch für die Zukunft erhalten will. Ob hierfür neben den bestehenden Regelungen wie dem Denkmalschutzgesetz und dem Landesnaturschutzgesetz noch eine Stiftung notwendig ist, darf bezweifelt werden.
3. Die Bezeichnung „Grüner Wall im Westen“ verschleiert die eigentliche Funktion des Westwalls als Flächendenkmal und als Mahnmahl der Geschichte.
4. Es muss im Stiftungs-Gesetz klargestellt werden, dass das Denkmalschutzgesetz unberührt bleibt. Schließlich sollen die Bedingungen der Entstehung und Zerstörung des vom Größenwahn geprägten Monuments der Weltgeschichte und seiner weltanschaulichen Beweggründe ablesbar bleiben.
5. Wegen der Verkehrssicherungspflicht muss klar sein, für welche Gegenstände des ehemaligen Westwalls und der LVZ die Stiftung Verantwortung übernimmt (Bestimmtheitsgebot).
6. Man kann nur schützen und sichern, was man auch kennt. Also bedarf es einer Inventarisierung aller Relikte vor Ort. Ein Verzeichnis bei dem für das Landesvermögen zuständigen Ministerium (§ 1 Abs. 3) genügt nicht.
7. Organisationsfragen sind auch im Stiftungsrecht Schicksalsfragen. Bei dem Stiftungsvorstand (§ 5) sind die Landesvertreter praktisch unter sich.
8. Nach § 6 des Entwurfs soll es ein Stiftungskuratorium „der gesellschaftlich relevanten Kräfte“ und nicht der Experten geben. Hier muss festgeschrieben werden, dass auch unabhängige Sachverständige und Vertreter anerkannter Natur- und Denkmalschutzorganisationen zu Wort kommen.
9. Große Bedenken bestehen bezüglich der Regelung über das Stiftungsvermögen, wonach gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfs sogleich ab dem 1. Oktober 2014 Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Sicherung der Anlagen bis zu 5 Millionen Euro eingesetzt werden können, obwohl spätere Zustiftungen des Landes fehlen dürften.
10. Ein Ziel der geplanten Stiftung scheint darin zu bestehen, auf dem Weg über die Stiftungsverfassung das als allzu starr empfundene staatliche Haushaltsrecht abzuschütteln. Damit stellt sich hier die Frage nach der Umgehung des sonst geltenden Haushaltsrechts.

Fazit: Der Gesetzentwurf bedarf einer gründlichen Nachbesserung!